

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Schlösser und Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Versammlungsrechtliche Anmeldung, Auflagen und polizeilicher Aufwand der Pressekonferenz des Bündnisses „Widersetzen“ auf der Rathausbrücke in Erfurt am 5. Juli 2026

Am 5. Juli 2026 fand nach Presseberichten auf der Rathausbrücke in Erfurt eine abschließende Pressekonferenz des Bündnisses „Widersetzen“ statt, bei der ein Tisch auf der Brücke aufgebaut wurde und sechs Personen den Fragen ausgewählter Journalisten Rede und Antwort standen. Nach dem in der Verfassungsrechtsprechung entwickelten Versammlungsbegriff (BVerfGE 104, 92/104) setzt eine Versammlung im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung voraus, wobei nach dem Brokdorf-Beschluss gerade die unmittelbare, medienungeschaltete Kundgabe kennzeichnend ist. Ob eine Pressekonferenz mit Frage-Antwort-Format gegenüber ausgewählten Medienvertretern diesen Anforderungen genügt, erscheint klärungsbedürftig.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/2863** vom 6. Juli 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. August 2026 beantwortet:

1. Was ist der Landesregierung dazu bekannt, dass am 5. Juli 2026 auf der Rathausbrücke in Erfurt eine Pressekonferenz des Bündnisses „Widersetzen“ mit aufgebautem Tisch und sechs anwesenden Sprecherinnen und Sprechern stattfand?
2. Wurde diese Veranstaltung bei der zuständigen Behörde als öffentliche Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes angemeldet und, wenn ja, durch wen, zu welchem Zeitpunkt und mit welchem Motto beziehungsweise Versammlungszweck?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Am 12. Juni 2026 meldete das Bündnis „Widersetzen Erfurt“ bei der zuständigen Versammlungsbehörde Erfurt eine Kundgebung für den 5. Juli 2026 im Zeitraum von 12:00 bis 14:00 Uhr auf der Erfurter Rathausbrücke mit circa 25 Personen an. Als Versammlungsthema wurde eine öffentliche Pressekonferenz zum Thema „Widersetzen gegen den AfD-Bundestag“ benannt. Als Kundgebungsmittel wurden Plakate, Banner, Flaggen, Lautsprecherboxen und Tische angegeben.

3. Welche Auflagen wurden für diese Veranstaltung erlassen, insbesondere hinsichtlich Tischaufbau, Nutzungsdauer, genauem Standort auf der Brücke und Teilnehmerzahl?

Antwort:

Mit Auflagenbescheid vom 1. Juli 2026 wurde dem Bündnis „Widersetzen“ auferlegt, dass zu Beginn der Versammlung die Versammlungsleiterin die Auflagen in geeigneter Form bekanntzugeben hat. Für die Standkundgebung wurde der Einsatz von Ordnern angeordnet. Das Mitführen und der Genuss von

alkoholischen Getränken während der Versammlung wurden verboten. Weiterhin galt ein Verbot zum Mitführen von Flaschen, Dosen und Trinkgefäßen aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material, die als Wurfgeschosse dienen können. Das Ende der Versammlung ist durch die Versammlungsleiterin förmlich bekannt zu geben. Die sofortige Vollziehung der Auflagen wurde angeordnet.

4. Wer fungierte als Versammlungsleiter beziehungsweise verantwortlicher Anmelder?

Antwort:

Die Anmelderin der Versammlung war zugleich die Versammlungsleiterin.

5. Wurde für die Nutzung der Rathausbrücke, insbesondere für den Aufbau des Tisches, eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis beantragt oder erteilt, oder wurde eine solche wegen der Einordnung als Versammlung für entbehrlich gehalten und wie wird das begründet?

Antwort:

Die angemeldete Versammlung des Bündnisses „Widersetzen“ wurde seitens der Versammlungsbehörde als Versammlung nach dem Versammlungsgesetz gewertet. Angemeldete Versammlungen entfalten eine Konzentrationswirkung. Diese bewirkt, dass eine ordnungsgemäß angemeldete Versammlung keine zusätzlichen Sondernutzungs- oder Fachgenehmigungen (wie nach der Straßenverkehrs-Ordnung oder dem Immissionsschutzrecht) für typische Begleitumstände benötigt. Die Versammlungsbehörde prüft unter Einbeziehung notwendiger Fachbehörden und entscheidet einheitlich über Zulässigkeit und Auflagen. Eine Sondernutzungserlaubnis war somit nicht erforderlich.

6. Mit welchem Ergebnis wurde die Versammlungseigenschaft dieser Veranstaltung durch die zuständige Behörde geprüft, insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis einer auf Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten gemeinschaftlichen Kundgebung?

Antwort:

Die Versammlungsbehörde ist mit Blick auf die Angaben in der Anmeldung und die Aussagen der Anmelderin im durchgeführten Kooperationsgespräch von einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz ausgegangen. Der verfassungsrechtliche Versammlungsbegriff ist nicht auf klassische Demonstrationen oder Kundgebungen beschränkt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schützt Artikel 8 Abs. 1 des Grundgesetzes die örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Erfasst werden dabei vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nonverbalen Ausdrucksformen sowie plakative oder aufsehenerregende Formen der Meinungskundgabe. Daher können insbesondere auch atypische Versammlungsformen, etwa Schweigemärsche, symbolische oder performative Aktionen sowie sonstige Veranstaltungsformate ohne klassischen Demonstrationscharakter dem Schutz des Artikels 8 Abs. 1 des Grundgesetzes unterfallen, sofern ein gemeinschaftliches, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtetes kommunikatives Anliegen besteht. Soweit bei einer Veranstaltung unterschiedliche Elemente zusammentreffen und nach Würdigung ihres Gesamtpräges Zweifel an der Versammlungseigenschaft verbleiben, ist sie wegen des hohen verfassungsrechtlichen Rangs der Versammlungsfreiheit grundsätzlich wie eine Versammlung zu behandeln (vergleiche Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 12. Juli 2001 – 1 BvQ 28/01, 1 BvQ 30/01 –, Rn. 25). Entscheidend ist nicht die vom Veranstalter gewählte Bezeichnung als Pressekonferenz, Kundgebung, Performance oder Ähnliches, sondern das objektiv feststellbare kommunikative Gesamtpräge.

7. Welche polizeilichen beziehungsweise ordnungsbehördlichen Kräfte waren zur Absicherung dieser Veranstaltung eingesetzt (mit Angabe des Personalaufwands)?

Antwort:

Zur Absicherung der Veranstaltung waren insgesamt sechs Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte eingesetzt. Auch Vertreter der zuständigen Versammlungsbehörde waren vor Ort.

8. Wie viele Versammlungen mit einem presse- beziehungsweise statementartigen Format ohne klassischen Demonstrationscharakter wurden durch welche jeweiligen Anmelder im Gesamtzusammenhang der Gegenaktivitäten zum AfD-Bundesparteitag am 4. und 5. Juli 2026 in Erfurt bei den zuständigen Behörden angemeldet?

Antwort:

Weitere Versammlungsanmeldungen im Sinne der Fragestellung lagen nicht vor.

9. Ist der Landesregierung bekannt, ob im Rahmen dieser Pressekonferenz Journalisten des Mediums „Apollo News“ von der Beantwortung ihrer Fragen ausgeschlossen wurden und wie wird dieses Verhalten versammlungsrechtlich bewertet?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

10. Welche rechtlichen Konsequenzen zieht die Landesregierung aus einer möglichen Zweckentfremdung des Versammlungsrechts zur Durchführung genehmigungs- und gebührenprivilegierter Medienauftritte (mit Angabe, ob die Anmelde- und Genehmigungspraxis bei vergleichbaren Veranstaltungen künftig strenger geprüft werden soll)?

Antwort:

Allein ein atypisches oder presseähnliches Veranstaltungsformat lässt nicht auf eine zweckwidrige Inanspruchnahme des Versammlungsrechts schließen.

Maier
Minister